

# EUROPA MUSS AMBITIONIERTEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN ERMÖGLICHEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum  
Novellierungsvorschlag der Europäischen Kommission für die  
Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuer-  
baren Quellen (COM(2016) 767 final)

23. Februar 2017

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin

[energie@vzbv.de](mailto:energie@vzbv.de)

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>5</b>
1. Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (Artikel 4).....	5
2. Stabilität der finanziellen Förderung (Artikel 6).....	5
3. Herkunftsnachweise (Artikel 19) .....	6
4. Erneuerbare Eigenverbraucher (Artikel 21).....	7
5. Erneuerbare Energiegemeinschaften (Artikel 22) .....	8
6. Erneuerbare Energien für Wärme und Kälte (Artikel 23) .....	9
7. Fernwärme und -kälte (Artikel 24).....	9

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Kommission stellt die Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Mittelpunkt ihres Reformpaketes zur Energiepolitik. Der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch in der Europäischen Union (EU) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 27 Prozent ansteigen. Gleichzeitig sollen für erneuerbare Energien weitgehend dieselben Marktregeln wie für Atomenergie und fossile Energien gelten. So ist vorgesehen, den Einspeisevorrang für Strom aus erneuerbaren Quellen überwiegend abzuschaffen. Im Wärme- und Kältebereich soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 jährlich um einen Prozentpunkt ansteigen. Im Verkehrsbereich sollen fossile Kraftstoffe vermehrt durch Biokraftstoffe und Strom ersetzt werden. Verbesserungen beim Klimaschutz und der Investitionssicherheit, zusätzliche Arbeitsplätze sowie die Verminderung der Abhängigkeit der EU von Importenergie bilden weitere wichtige Ziele.

Verbraucherrechte sollen ebenfalls gestärkt werden. So sollen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig EU-weit Strom erzeugen und ins Netz einspeisen sowie sich in Gemeinschaften organisieren und Strom erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen können.

Der vzbv ist der Ansicht, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien eine deutlich breitere aktive Beteiligung und eine bessere finanzielle Teilhabe der Verbraucher an der Energieversorgung ermöglicht. Das umfasst einzelne Haushalte aber auch Verbrauchergruppen wie zum Beispiel Energiegemeinschaften. Die Möglichkeit von Verbrauchern, sich aktiv am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen und von ihm finanziell zu profitieren, ist essentiell für das Gelingen der europäischen Energiewende. Beispielsweise könnte eine Mindestquote in Höhe von 20 Prozent festgelegt werden, mit der Verbraucher an neuen erneuerbaren Erzeugungsanlagen beteiligt werden müssen. Die Ziele der Europäischen Union zum Ausbau erneuerbarer Energien können nur dann zufriedenstellend erreicht werden, wenn die Verbraucher in den Mittelpunkt der europäischen Energiepolitik gestellt werden und ihre Interessen angemessen Berücksichtigung finden.

Ein Großteil der Verbraucher spricht sich in Deutschland für einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien aus. Vor diesem Hintergrund sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Fördersysteme gewährt werden, damit diese ihre gegebenenfalls überdurchschnittlich hohen nationalen Ziele tatsächlich erreichen können. Für die Erreichung der Ausbauziele sollten vorübergehend bestimmte Marktverzerrungen zugelassen und die erneuerbaren Energien aus dem Wettbewerb mit anderen Energieträgern herausgelöst werden, da bestehende Ineffizienzen des weitgehend auf konventionellen Kraftwerken beruhenden Energiesystems noch nicht vollständig abgebaut wurden. Vor dem Hintergrund des hohen Kapitalkostenanteils erneuerbarer Energien sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, ihre Fördersysteme so auszugestalten, dass die Anlagenbetreiber vor unnötigen Marktrisiken geschützt werden und ein hohes Maß an Investitionssicherheit gewährleistet ist.

Das Recht für Verbraucher, Strom aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch und zum Verkauf zu erzeugen, muss auch für den Wärmebereich Anwendung finden.

### Der vzbv begrüßt, dass

- ❖ die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, bestehende Förderzusagen uneingeschränkt aufrechtzuerhalten und nicht nachträglich abzuändern, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinträchtigt würde und
- ❖ die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, den Verbrauch, die Speicherung und die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz von vor Ort erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien sowohl durch Hauseigentümer als auch durch Mieter zu ermöglichen und nicht durch unfaire Verfahren oder Abgaben zu behindern.

### Der vzbv fordert konkret, dass

- ❖ den Mitgliedstaaten explizit die Möglichkeit eingeräumt wird, die Nutzung erneuerbarer Energien ohne Einschränkung finanziell zu fördern,
- ❖ die Mitgliedstaaten auch weiterhin festlegen dürfen, dass für finanziell geförderte erneuerbare Energien keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen und damit eine klare Trennung zwischen freiwilligem Ökostrommarkt und staatlich organisiertem Ausbau erneuerbarer Energien gewährleistet ist,
- ❖ die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass „erneuerbare Energiegemeinschaften“ mindestens den gleichen Zugang zu finanzieller Förderung wie andere Marktteilnehmer haben und nicht strukturell benachteiligt werden,
- ❖ die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, verbraucherfreundliche Maßnahmen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte in Gebäuden um jährlich ein Prozentpunkt umzusetzen, zum Beispiel durch mehr Beratung und bessere Informationsangebote, einen Steuerbonus zur Absetzung der energetischen Sanierungskosten und einen ambitionierten Neubaustandard,
- ❖ die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, insbesondere die Veröffentlichung des Anteils aller eingesetzten Brennstoffe, die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Höhe der Wärmeverluste pro Fernwärmenetz im Internet sicherzustellen,
- ❖ die Mitgliedstaaten sicherstellen, dem Verbraucher uneingeschränkt den Ausstieg aus der Fernwärme zu gestatten, wenn der Verbraucher auf erneuerbare Energien umsteigt oder sich die energetische Performance bestehender Anlagen der erneuerbaren Energien verbessert und
- ❖ Verbraucher nach einer energetischen Gebäudesanierung Anspruch darauf haben, die Anschlussleistung an den geringeren energetischen Bedarf des Gebäudes umgehend anzupassen.

## II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN

### 1. FÖRDERUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN (ARTIKEL 4)

Die Europäische Kommission verfolgt mit diesem Richtlinienvorschlag das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch der Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2030 auf mindestens 27 Prozent zu erhöhen. Damit werden auch die Beteiligungsmöglichkeiten der Verbraucher an der Erzeugung von erneuerbaren Energien verbessert.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss den Mitgliedstaaten explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, die Nutzung erneuerbarer Energien gezielt zu unterstützen und finanziell zu fördern. Ohne eine solche Förderung, die die strukturellen Nachteile der erneuerbaren Energien in Folge der unzureichenden Einpreisung der von anderen Energieträgern hervorgerufenen negativen externen Effekte ausgleicht und den Anlagenbetreibern Investitionssicherheit verschafft, lässt sich das oben genannte 2030-Ziel nicht oder nur zu deutlich höheren Kosten erreichen.

Dabei muss klar sein, dass die Förderung erneuerbarer Energien zwangsläufig zu Veränderungen auf den Energiemärkten führt. Schon die Formulierung des 2030-Ziels als solche stellt einen Eingriff in den Markt dar. Sie bedeutet in der Konsequenz, dass die Frage nach den in der Europäischen Union eingesetzten Energieträgern nicht im freien Wettbewerb, sondern bis zu einem gewissen Grad politisch entschieden wird. Dieser Ansatz wird von einem Großteil der Verbraucher in Deutschland unterstützt<sup>1</sup> und er ist auch grundsätzlich nicht neu. Auch in der Vergangenheit wurden Energieträger gezielt finanziell unterstützt, um deren Anteil am Gesamtenergiemix zu erhöhen. 27 Prozent der verbrauchten Energie sollen aus erneuerbaren Energien stammen – unabhängig davon, ob diese im Vergleich zu anderen Energieträgern kostengünstiger sind oder nicht. Der Markt ist auf Grund von Ineffizienzen im Zusammenhang mit der jahrzehntelangen Förderung der konventionellen Energieträger nicht in der Lage, ein solches Ergebnis in der gleichen Zeitspanne bereitzustellen. Es ist daher nur folgerichtig, diese Veränderungen des Marktes aktiv herbeizuführen und die erneuerbaren Energien im Wettbewerb mit anderen Energieträgern zu unterstützen.

Die Vorgaben zur geplanten vollständigen Marktintegration der erneuerbaren Energien sollten daher gestrichen oder zumindest vorsichtiger formuliert werden. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung, finanzielle Förderung für erneuerbare Energien nur im Einklang mit den Beihilfeleitlinien gewähren zu dürfen.

#### VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, dass den Mitgliedstaaten explizit die Möglichkeit eingeräumt wird, die Nutzung erneuerbarer Energien ohne Einschränkung finanziell zu fördern.

### 2. STABILITÄT DER FINANZIELLEN FÖRDERUNG (ARTIKEL 6)

Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursachen in erster Linie Kapitalkosten und nur geringe Betriebskosten. Um die Gesamtkosten und damit die notwendige finanzielle Förderung so gering wie möglich zu halten, gilt es daher, unnötige Investitionsrisiken für die Anlagenbetreiber zu vermeiden. Dazu zählt insbesondere

---

<sup>1</sup> forsa-Umfrage im Auftrag des vzbv. Link: [www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Energieumfrage\\_Studie\\_lang\\_vzbv\\_2013.pdf](http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Energieumfrage_Studie_lang_vzbv_2013.pdf)

der Verzicht auf rückwirkende Eingriffe in bestehende Förderzusagen. Anlagenbetreiber müssen sich darauf verlassen können, dass die ihnen individuell zugestandene Förderung aufrechterhalten und nicht nachträglich abgeändert wird, etwa indem unerwartet die Förderhöhe gesenkt oder die Laufzeit verkürzt wird. Können sie dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Anlagen nicht oder nur unter Einpreisung hoher Risikoaufschläge gebaut werden, die die Stromverbraucher teuer bezahlen müssen. Beides kann nicht im Sinne dieser Richtlinie und der mit ihr verfolgten Ziele sein.

Der vzbv begrüßt daher die Aufnahme des neuen Artikels 6, der nachträgliche Eingriffe der Mitgliedstaaten in bestehende Förderzusagen zumindest für die Fälle untersagt, in denen die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinträchtigt würde. Allerdings ist unverständlich, warum Eingriffe, die sich infolge von Änderungen der Beihilfeleitlinien ergeben, von diesem Verbot explizit ausgenommen werden. Solche Eingriffe schaden dem Vertrauen der Marktakteure in das Fördersystem ebenso wie alle anderen nachträglichen Eingriffe und sollten daher ebenso zur Vermeidung unnötiger Investitionsrisiken untersagt werden.

#### **VZBV-POSITION**

Der vzbv unterstützt, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, bestehende Förderzusagen uneingeschränkt aufrechtzuerhalten und nicht nachträglich abzuändern, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinträchtigt würde.

### **3. HERKUNFTSNACHWEISE (ARTIKEL 19)**

Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien sind ein wichtiges Instrument der Energiewende. Ohne sie wäre der sogenannte freiwillige Ökostrommarkt als Ergänzung zum staatlich organisierten Ausbau erneuerbarer Energien nicht möglich. Wenn Verbraucher sich für einen Ökostromtarif entscheiden, fließt ihr Geld jedoch nicht unbedingt in den Ausbau erneuerbarer Energien. Oftmals stellen sich grüne Stromtarife als Mogelpackungen heraus, die keinerlei Zusatznutzen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bieten, sondern lediglich auf dem Einkauf von Herkunftsnachweisen beruhen.

Damit Ökostrom als solcher erkennbar wird, sind vertrauenswürdige Herkunftsnachweise und Zertifizierungssysteme notwendig.

Aus Sicht des vzbv sollten freiwilliger und staatlich organisierter und durch Abgaben finanzierter Ausbau erneuerbarer Energien jedoch streng voneinander getrennt werden. Andernfalls wären der Verbrauchertäuschung Tür und Tor geöffnet. Die Tatsache, dass einige Verbraucher bereit sind, freiwillig mehr für Ökostrom zu zahlen, sollte die Mitgliedstaaten nicht aus Ihrer Verantwortung entlassen, für ein stabiles öffentliches Fördersystem zu sorgen. Zudem bestünde die Gefahr unerwünschter Umverteilungseffekte zwischen Ökostromkunden und denjenigen Verbrauchern, die die staatliche Förderung erneuerbarer Energien finanzieren müssen.

Eine Vermischung beider Systeme entsteht beispielsweise dann, wenn Herkunftsnachweise nicht nur für die am freiwilligen Ökostrommarkt teilnehmenden Anlagen, sondern auch für die staatlich geförderten Anlagen ausgestellt werden. In dem Fall könnten die Betreiber dieser Anlagen durch die Vermarktung der Herkunftsnachweise zusätzliche Erlöse generieren, obwohl die Vollkosten ihrer Anlagen, zumindest nach der in Deutschland geltenden Systematik, bereits durch die staatliche Förderung abgedeckt sind. Die Käufer der Herkunftsnachweise – letztlich die Kunden eines Ökostromtarifs –

würden mit ihrem finanziellen Zusatzbeitrag lediglich den Gewinn der Anlagenbetreiber erhöhen, nicht jedoch – wie von den meisten erwartet – den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen. Da die Herkunftsnachweise nur einmal für die Stromkennzeichnung verwendet werden dürfen, würde sich darüber hinaus eine unbefriedigende Zuweisung des Ökostroms ergeben. Diejenigen Verbraucher, die die staatliche Förderung erneuerbarer Energien bezahlen müssen, gingen leer aus. Sie bekämen für ihren finanziellen Beitrag keinerlei Gegenleistung in Form von in der Stromkennzeichnung ausgewiesenem Ökostrom. Die Verbraucher würden doppelt getäuscht.

Der vorliegende Vorschlag zur Reform der Herkunftsnachweise geht bedauerlicherweise genau in diese Richtung. Nach dem Willen der Europäischen Kommission sollen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, Herkunftsnachweise auch für staatlich geförderte erneuerbare Energien auszustellen. Zwar sollen diese nicht an die Anlagenbetreiber ausgegeben, sondern direkt vom Staat auktioniert werden. Die Erlöse würden dann zur Verringerung der staatlichen Förderung verwendet werden und kämen denjenigen Verbrauchern zu Gute, die die Kosten dieser Förderung tragen müssen.

Dennoch blieben die oben beschriebenen Probleme des fehlenden zusätzlichen Beitrags für den Ausbau erneuerbarer Energien und der unbefriedigenden Zuweisung des Ökostroms bestehen. Letztlich entstünde eine reine Umverteilung von den Kunden eines Ökostromtarifs hin zu den Trägern der staatlichen Förderung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien würde nicht länger paritätisch finanziert. Stattdessen würden diejenigen Stromverbraucher einen höheren finanziellen Beitrag leisten, die eine hohe Zahlungsbereitschaft für Ökostrom haben. Verbraucher mit geringer Zahlungsbereitschaft für Ökostrom würden entlastet. Eine solche Kostenverteilung mag effizient sein; sie entspricht jedoch nicht dem, was die Verbraucher erwarten.

Der freiwillige Ökostrommarkt ist auch heute schon wenig verbraucherfreundlich. Allerdings würden die bestehenden Probleme durch die Umsetzung des vorliegenden Vorschlags deutlich verschärft. Das Vertrauen in dieses Marktsegment dürfte massiv sinken. Der freiwillige Ökostrommarkt als wichtige Ergänzung zum staatlich organisierten Ausbau der erneuerbaren Energien würde nicht gestärkt, sondern geschwächt. Diese Fehlentwicklung gilt es zu vermeiden.

Aus Sicht des vzbv ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für geförderten Strom aus erneuerbaren Energien wegen der oben beschriebenen Probleme daher abzulehnen.

#### **VZBV-POSITION**

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin festlegen dürfen, dass für finanziell geförderten Strom aus erneuerbaren Energien keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen und damit eine klare Trennung zwischen freiwilligem Ökostrommarkt und staatlich organisiertem Ausbau erneuerbarer Energien gewährleistet ist.

#### **4. ERNEUERBARE EIGENVERBRAUCHER (ARTIKEL 21)**

Die Kosten für Solaranlagen und Batteriespeicher sind in den vergangenen Jahren drastisch gefallen. In Verbindung mit den stetig steigenden Strompreisen wird es für Verbraucher immer attraktiver, einen Teil ihres Stroms selbst zu erzeugen. Dieser sogenannte Eigenverbrauch spart nicht nur Geld, sondern bietet den Verbrauchern

gleichzeitig die Möglichkeit, den Ausbau der erneuerbaren Energien aktiv mitzugestalten, die Energieerzeugung von zentralen, oligopolistischen hin zu dezentralen Strukturen zu transformieren und – nicht zuletzt – einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des 27-Prozent-Ziels zu leisten. Damit stellt der erneuerbare Eigenverbrauch ein wichtiges Element sowohl für die Akzeptanz der Energiewende als auch für deren Erfolg dar.

In Deutschland hat der Eigenverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das Potenzial ist jedoch noch längst nicht ausgeschöpft. Die Diskussion um eine vermeintliche Entsolidarisierung der Eigenverbraucher, die sich nach Auffassung der Kritiker nicht ausreichend an den Kosten des Stromsystems beteiligen, hat der Entwicklung geschadet. Laut einer Studie aus dem Jahr 2016 droht keinesfalls eine Erosion der Finanzierungsbasis der Förderkosten durch eine vermeintliche Entsolidarisierung der Eigenstromverbraucher.<sup>2</sup>

Dennoch haben sich die EU-Kommission und die Bundesregierung veranlasst gefühlt, den erneuerbaren Eigenverbrauch mit der Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien zu belasten. Dadurch wurde die Wirtschaftlichkeit neuer Eigenverbrauchskonzepte unnötig beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass Mieterinnen und Mieter, die in Deutschland im Vergleich zu Hauseigentümern in der Überzahl sind, wegen rechtlicher Hürden vom Eigenverbrauch bisher weitgehend ausgeschlossen sind.

Der vzbv begrüßt daher die Aufnahme des neuen Artikels 21, nach dem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, den Verbrauch von vor Ort erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien sowohl durch Hauseigentümer als auch durch Mieter zu ermöglichen und nicht durch unfaire Verfahren oder Abgaben zu behindern.

Die Regelungen sollten allerdings dahingehend angepasst werden, dass der ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Überschussstrom eine Vergütung erhalten darf, die den Marktwert dieses Stroms übersteigt. Dies ist notwendig, damit der von Eigenverbrauchern vor Ort erzeugte und ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Strom auch weiterhin durch die Mitgliedstaaten finanziell gefördert werden kann.

### **VZBV-POSITION**

Der vzbv unterstützt, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, den Verbrauch, die Speicherung und die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz von vor Ort erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien sowohl durch Hauseigentümer als auch durch Mieter zu ermöglichen und nicht durch unfaire Verfahren oder Abgaben zu behindern.

## **5. ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFTEN (ARTIKEL 22)**

Aus den in Punkt 4 genannten Gründen begrüßt der vzbv auch die Aufnahme des neuen Artikels 22. Energiegemeinschaften, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, verbrauchen, speichern oder verkaufen, leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und damit zum Gelingen der Energiewende wie Eigenverbraucher von erneuerbarem Strom. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Energiegemeinschaften den gleichen Zugang zu finanzieller Förderung wie andere Marktteilnehmer haben und nicht wegen ihrer geringen Größe oder finanziellen Schlagkraft

---

<sup>2</sup> Studie von Agora Energiewende. Link: [https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2016/Dezentralitaet/Agora\\_Eigenversorgung\\_PV\\_web-02.pdf](https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2016/Dezentralitaet/Agora_Eigenversorgung_PV_web-02.pdf)

strukturell benachteiligt werden. Die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen ist insbesondere dann geboten, wenn die Förderung ausgeschrieben wird und Energiegemeinschaften mit anderen Projekten um den Zuschlag zur Förderung konkurrieren müssen.

#### **VZBV-POSITION**

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass „erneuerbare Energiegemeinschaften“ mindestens den gleichen Zugang zu finanzieller Förderung wie andere Marktteilnehmer haben und nicht strukturell benachteiligt werden.

### **6. ERNEUERBARE ENERGIEN FÜR WÄRME UND KÄLTE (ARTIKEL 23)**

Der vzbv begrüßt die Vorgabe, dass der Anteil erneuerbarer Wärme und Kälte in Gebäuden um jährlich ein Prozentpunkt am Gesamtenergieverbrauch steigen soll. Zum einen verringert sich dadurch die Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern und von deren volatilen Preisen. Zum anderen werden die Mitgliedstaaten motiviert, zusätzliche Anreize für Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand zu schaffen, die bereits jetzt dringend nötig sind. Dazu zählt aus Sicht des vzbv vor allem der Steuerbonus zur Absetzung der energetischen Sanierungskosten als Unterstützung der privaten Hausbesitzer. Auch die Erhöhung der energetischen Mindestanforderungen im Neubau wird unverzichtbar, wenn der Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudebereich schneller steigen soll als bisher.

#### **VZBV-POSITION**

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, verbraucherfreundliche Maßnahmen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte in Gebäuden um jährlich ein Prozentpunkt umzusetzen, zum Beispiel durch mehr Beratung und bessere Informationsangebote, einen Steuerbonus zur Absetzung der energetischen Sanierungskosten und einen ambitionierten Neubaustandard.

### **7. FERNWÄRME UND -KÄLTE (ARTIKEL 24)**

Der vzbv begrüßt den Grundsatz der Quartierslösung, der in den Erläuterungen zu Artikel 24 und in der Norm selbst zum Ausdruck kommt. Zu begrüßen sind ebenso die Grundgedanken zur Einführung von Wettbewerb und Transparenzpflichten sowie einer sektorspezifischen Behörde, die in Artikel 24 Einzug gefunden haben.

Der Ausbau der Fernwärme wird vielfach als ein wichtiger Baustein für eine effiziente Energieversorgung der Zukunft angesehen. Aus Verbrauchersicht handelt es sich beim Fernwärmemarkt um einen wichtigen Markt. Rund 5,5 Millionen Haushalte in Deutschland wurden im Jahr 2014 mit Fernwärme versorgt. Etwa 14 Prozent aller Haushalte beziehen Fernwärme. An dem Fernwärmemarkt ist die Entwicklung des Strom- und Gasmarktes der letzten 15 Jahre jedoch völlig vorbei gegangen. Eine Liberalisierung oder Regulierung des Fernwärmesektors hat nicht stattgefunden. Ohne Wettbewerb und ohne Regulierung ist der Verbraucher den Preisforderungen und Konditionen des Fernwärmeanbieters ohnmächtig ausgeliefert. Weder kann der Verbraucher sich gegen eine Preiserhöhung zur Wehr setzen, noch kann er ihr ausweichen. Der Verbraucher muss zahlen. Das gilt selbst, wenn der Fernwärmeversorger in laufenden Verträgen die

vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel einseitig ändert. Zu Recht spricht das Bundeskartellamt auf dem Fernwärmemarkt von „gefangenen Kunden“<sup>3</sup>.

Der Fernwärmesektor zeichnet sich in vielen Bereichen durch Intransparenz aus. Für die einzelnen Fernwärmenetze werden die Preise, die eingesetzten Brennstoffe, der damit verbundene CO<sub>2</sub>-Ausstoß und die Höhe der Wärmeverluste im Netz vielfach nicht im Internet bekannt gegeben.

Die Verbraucherschutzstandards hinken dem allgemein üblichen Standard zudem hinterher<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass im derzeit monopolistisch aufgestellten Fernwärmesektor die mangelnde Berücksichtigung der Verbraucherinteressen dem politischen gewollten Ausbau der Fernwärme diametral entgegensteht. Im Kontext der Energiewende kann die Fernwärme nur bestehen, wenn ihre Rahmenbedingungen angepasst und so die Grundlage für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen wird.

Hierfür sieht der vzbv in Artikel 24 einen Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings beziehen sich die Informationspflichten gegenüber Endverbrauchern in Artikel 24 Paragraph 1 nur unkonkret auf die Höhe des Energieverbrauchs und den Anteil der erneuerbaren Energie im System. Insofern ist es erforderlich, die Informationspflichten deutlich zu verbessern und zumindest anhand eines nicht abschließenden Parameterkataloges beispielhaft vorzugeben. Zu den zu veröffentlichenden Parametern müssen insbesondere die eingesetzten Brennstoffe, ihr Anteil zueinander, der damit verbundene CO<sub>2</sub>-Ausstoß und die Höhe der Wärmeverluste im Fernwärmenetz gehören. Diese Informationen müssen für jedes Fernwärmenetz erfolgen und im Internet veröffentlicht werden. Dies ist auch erforderlich, um einen Vergleich nach Artikel 24 Paragraphen 2 und 3 zu ermöglichen.

### VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, insbesondere die Veröffentlichung des Anteils aller eingesetzten Brennstoffe, die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Höhe der Wärmeverluste pro Fernwärmenetz im Internet sicherzustellen.

Die Fernwärmeerzeugung beruht zum Großteil auf der Verbrennung fossiler Energieträger und Müll. Das heißt, die Fernwärmeerzeugung konserviert auch Strukturen, die dem Grundgedanken der Dekarbonisierung und der stofflichen vor der energetischen Verwertung von Reststoffen entgegenstehen.

Ein ‚nicht effizientes Fernwärmesystem‘ als Voraussetzung für den Ausstieg des Kunden (Absatz 2) sollte deshalb aufgegeben werden. Die Anwendung dezentraler erneuerbarer Energie muss vorbehaltlos einen Ausstieg des Kunden aus dem Fernwärmesystem erlauben. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund hoher Wärmeverluste in den Fernwärmenetzen. Anderenfalls würden Verbraucher, die ihre Wärme beispielsweise zu über 75 Prozent aus einem Kohlekraftwerk in Kraft-Wärme-Kopplung geliefert

<sup>3</sup> BKartA, Pressemitteilung vom 14. Sep. 2009 – Bundeskartellamt durchleuchtet Fernwärmesektor.  
Link: [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2009/14\\_09\\_2009\\_SU-Fernw%C3%A4rme.html](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2009/14_09_2009_SU-Fernw%C3%A4rme.html)

<sup>4</sup> Verbraucherzentrale Hamburg: Fernwärme und Verbraucherschutz, Praxisbericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015. Link: [http://www.vzhh.de/energie/414621/Fernwaerme\\_Praxisbericht\\_2015.pdf](http://www.vzhh.de/energie/414621/Fernwaerme_Praxisbericht_2015.pdf)

erhalten, von der Nutzung dieses Paragraphen ausgeschlossen und dürften nicht auf dezentrale erneuerbare Energien umsteigen.

Dementsprechend ist dem Verbraucher in Paragraph 3 durch den nationalen Gesetzgeber uneingeschränktes Recht zur Kündigung der Fernwärmeversorgung oder zum Anbieterwechsel einzuräumen, wenn sich der energetische Verbrauch hierdurch verbessert. Der unbestimmte Begriff der „deutlichen“ Verbesserung ist jedenfalls zu streichen. Jede Verbesserung des Energieverbrauchs muss ausreichen.

Einen wesentlichen Aspekt in diesem Sachzusammenhang berücksichtigt Paragraph 3 nicht. Ein wesentlicher preisbildender Faktor in der Fernwärmeversorgung ist die Anschlussleistung. Je höherwertiger eine Immobilie energetisch saniert ist, desto geringer kann die Anschlussleistung ausfallen. Hierdurch reduziert sich der zu zahlende verbrauchsunabhängige Grundpreis. Der Grundpreis kann im Fernwärmesektor bis zu 50 Prozent der Kosten ausmachen. Eine kostenintensive Sanierung wird also eher angereizt, wenn dem Verbraucher nach einer energetischen Modernisierung das Recht eingeräumt wird, die Anschlussleistung in laufenden Verträgen zu reduzieren. Dieses Recht des Verbrauchers ist in Artikel 24 Paragraph 3 sicherzustellen.

Artikel 24 Paragraphen 4, 7 und 9 stellen Kernregelungen dar, den Fernwärmemarkt für Wettbewerb zu öffnen und die Monopole aufzulösen. Der vzbv unterstützt diese Regelungen.

#### **VZBV-POSITION**

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dem Verbraucher uneingeschränkt den Ausstieg aus der Fernwärme zu gestatten, wenn der Verbraucher auf erneuerbare Energien umsteigt oder sich der energetische Verbrauch verbessert, und dass Verbraucher nach einer energetischen Gebäudesanierung Anspruch darauf haben, die Anschlussleistung an den geringeren energetischen Bedarf des Gebäudes umgehend anzupassen.